

An den Rat  
der Stadt Niederkassel  
Rathausstraße 19  
53859 Niederkassel

**Ortsgruppensprecher:**  
Dr. Peter Lorscheid  
Laurentiusstraße 25  
53850 Niederkassel  
Tel. 02 28 | 45 54 13  
niederkassel@adfc-bonn.de  
www.adfc-bonn.de

Niederkassel,  
02.01.2022

## **Bürgerantrag nach §24 (1) GO NRW: Einrichtung von Fahrradstraßen in Niederkassel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der ADFC-Ortsgruppe Niederkassel bitte ich um die Behandlung des folgenden Antrags nach § 24 (1) GO NRW:

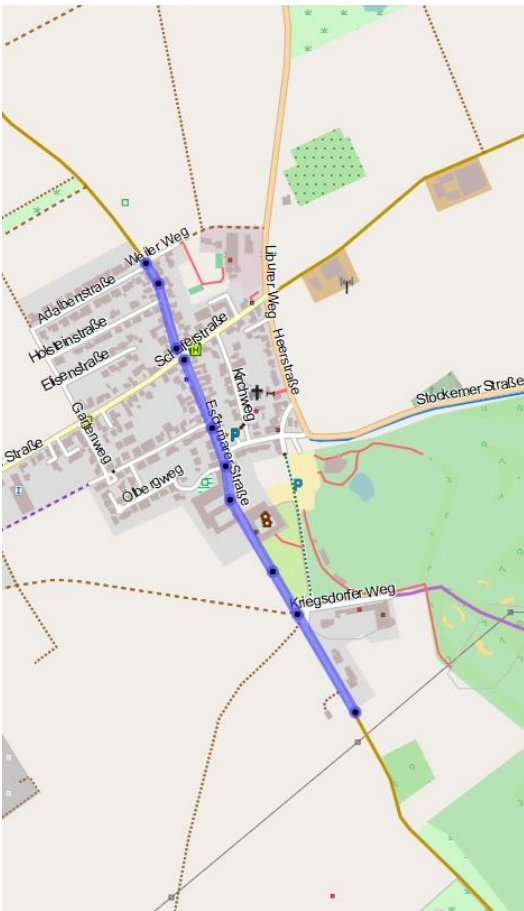
*(1) Wegen der am 8.11.2021 in Kraft getretenen Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung wird die Stadtverwaltung beauftragt, die Einrichtung einer Fahrradstraße im Verlaufe des Straßenzuges Weilerweg – Eschmarer Straße in Uckendorf erneut zu prüfen.*

*In Bezug auf die Mitnutzung der Fahrradstraße durch Kraftfahrzeuge soll geprüft werden, ob eine Freigabe lediglich für Anlieger möglich ist, ggf. kann dies auch auf einzelnen Abschnitten der Fall sein. Dabei soll auch geprüft werden, inwieweit dieser Fahrradstraße Vorfahrt gegenüber den einmündenden Straßen gegeben werden kann. An der Kreuzung mit der Schäferstraße / Niederkasseler Straße ist zu prüfen, ob eine Unterbrechung der Fahrradstraße an dieser Stelle erforderlich ist.*

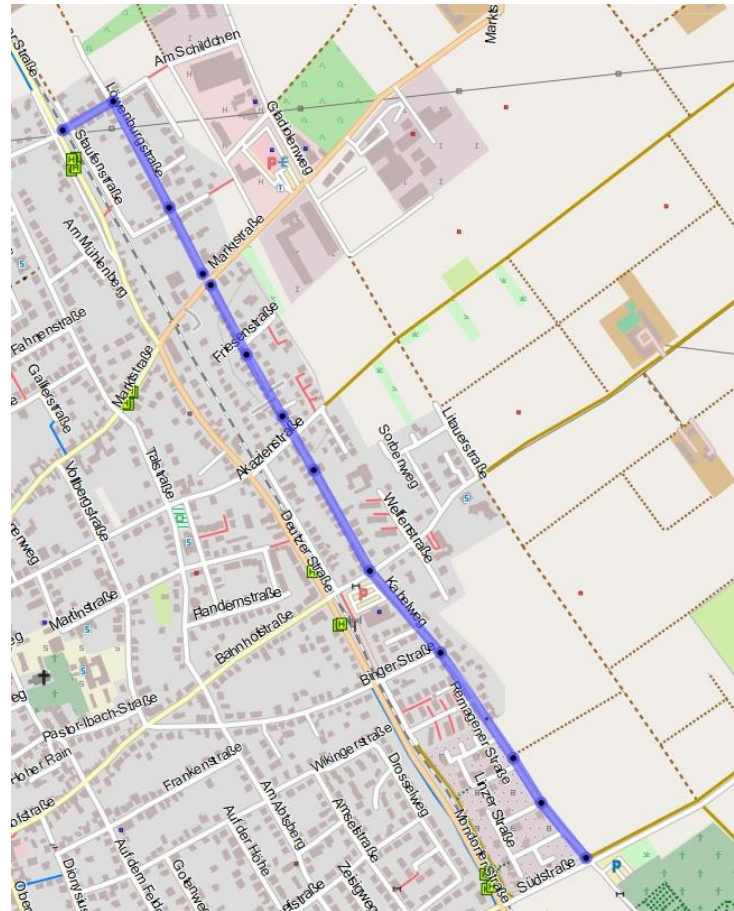
*(2) Die Stadtverwaltung wird zudem beauftragt, die Einrichtung einer Fahrradstraße im Straßenzug Kabelweg – Löwenburgstraße – Am Schildchen in Rheidt zu prüfen.*

*Auch hier ist zu klären, inwieweit eine Freigabe für Kraftfahrzeuge (evtl. abschnittsweise) nur für Anliegerverkehr in Frage kommt, inwieweit dieser Fahrradstraße Vorfahrt gegenüber den einmündenden Straßen gegeben werden kann und inwieweit eine Unterbrechung der Fahrradstraße an der Kreuzung mit der Marktstraße erforderlich ist.*

*(3) Die Stadtverwaltung wird darüber hinaus beauftragt, gemeinsam mit dem Arbeitskreis „Nachhaltige Mobilität“ eine Vorschlagsliste für weitere Straßenzüge zu erarbeiten, die für eine Ausweisung als Fahrradstraße in Frage kommen.*



Verlauf der Fahrradstraße in Uckendorf.



Verlauf der Fahrradstraße in Rheidt.

### Begründung und Erläuterung:

Durch die Umsetzung dieses Antrags versetzt sich die Stadt Niederkassel in die Lage, die Fahrradstraße 25 Jahre nach ihrer Einführung in der StVO-Novelle 1997 als Instrument zu nutzen, um den Radverkehr effektiv und effizient zu fördern. Dies ist durch die am 8.11.2021 in Kraft getretenen Änderungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung wesentlich leichter möglich als in der Vergangenheit.

Denn eine wichtige Änderung betrifft die Voraussetzungen für die Einrichtung von Fahrradstraßen, womit durch den Verordnungsgeber das Ziel „zur erleichterten Anordnung von Fahrradstraßen“<sup>1</sup> verfolgt wurde. So ist das bisherige Erfordernis weggefallen, dass der Radverkehr als vorherrschende Verkehrsart auf dem betreffenden Abschnitt zumindest zu erwarten war, was stets eine schwierige Prognoseentscheidung erforderte. Stattdessen heißt es in der Verwaltungsvorschrift nun

*„Die Anordnung einer Fahrradstraße kommt nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht. Eine hohe Fahrradverkehrsdichte setzt nicht voraus, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist.“<sup>2</sup>*





*Uckendorf: Die von Radfahrenden viel genutzte, für Kraftfahrzeuge gesperrte Straße von Rheidt sollte innerorts als Fahrradstraße fortgeführt werden.*



*Uckendorf: Querung der Schäferstraße / Niederkasseler Straße. Die Beschilderung zeigt, dass diese Strecke schon heute Bestandteil des überörtlichen Radverkehrsnetzes ist.*



*Rheidt: Die Löwenburgstraße ist eine ruhige Anliegerstraße, die sich zur sicheren Führung des Radverkehrs gut eignet.*



*Rheidt: Kreuzung von Löwenburgstraße und Marktstraße. Im Vordergrund sind Reste der früheren Wegweisung sichtbar.*

Für beide in diesem Antrag angesprochenen Straßenabschnitte kommt insbesondere die hohe Netzbedeutung für den Radverkehr als Begründung in Frage, um eine Fahrradstraße anzuordnen. Der Abschnitt Weiler Weg – Eschmarer Straße in Uckendorf ist insbesondere Bestandteil des Radverkehrsnetzes NRW und des Knotenpunktnetzes der RadRegion Rheinland (Strecke von Knotenpunkt 19 in Niederkassel zu Knotenpunkt 22 in Kriegsdorf). Hinzu kommt eine Verkehrsbeziehung von Rheidt/Müllekothen über die Marktstraße sowie über Weilerhof in Richtung Ranzel/Zündorf, die z.T. ebenfalls mit lokalen Wegweisern ausgeschildert sind.

Der Streckenabschnitt Kabelweg – Löwenburgstraße besitzt eine hohe lokale Netzbedeutung für den innerörtlichen Radverkehr in Niederkassel. Auch diese Strecke war früher bereits Bestandteil der lokalen Radverkehrswegweisung, wovon vereinzelte heute noch stehengebliebene Wegweiser zeugen. Die Strecke ist Bestandteil der „Innerstädtischen Radroute Niederkassel“, deren Umsetzung im Rahmen des Radverkehrskonzepts „Fähre – City – Bahnhof“ durch Planungs- und Verkehrsausschuss 2020 beschlossen wurde. Der betreffende Abschnitt über den Kabelweg und die Löwenburgstraße lässt sich im Vorgriff hierzu bereits heute umsetzen. Er bietet den Radfahrenden

damit eine attraktive Umfahrungsmöglichkeit desjenigen Abschnittes der ehemaligen L269 in Rheidt (Mondorfer Straße – Deutzer Straße), auf dem sich aus Platzgründen auf absehbare Zeit keine regelkonforme Radverkehrsanlage wird einrichten lassen.

Auch die untergeordnete Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr dürfte bei beiden Streckenabschnitten erfüllt sein, da sie lediglich dem Anliegerverkehr und der Erschließung weniger Nebenstraßen dienen, für deren Zufahrt zudem teilweise andere Straßen in Frage kommen. Insofern kommt es zumindest abschnittsweise in Betracht, den Kraftfahrzeugverkehr nur für Anlieger zuzulassen, ggf. auch über das heutige Maß hinaus weitere Absperrungen durch Poller oder Einbahnrichtungen für den Kraftfahrzeugverkehr einzusetzen.

Für die Zügigkeit des Radverkehrs ist es zudem wünschenswert, wenn Radfahrende nicht an jeder Einmündung von rechts Kommenden Vorfahrt gewähren müssen. Deshalb sollte geprüft werden, inwieweit eine Gewährung der Vorfahrt für die Fahrradstraßen durch Verkehrszeichen oder bauliche Veränderungen (abgesenkte Bordsteinkante) in Frage kommt. An den Kreuzungen mit Schäferstraße / Niederkasseler Straße bzw. Marktstraße ist eine Bevorrechtigung des Radverkehrs eventuell nicht möglich. In diesem Fall sollte erwogen werden, die Fahrradstraße hier jeweils zu unterbrechen und Wartepflicht (Vz. 205) anzuordnen. Da beide Querungen nicht unproblematisch sind, sollte allerdings in beiden Fällen geprüft werden, ob und wie die Möglichkeit, die Querstraße im Zuge der Fahrradstraße sicher zu überqueren, verbessert werden kann. In Frage kommen z.B. ein Warnhinweis auf querenden Radverkehr, ein lokales Tempolimit oder bauliche Veränderungen.

In Uckendorf sollte das Ziel sein, die Fahrradstraße auf den innerörtlichen Straßenabschnitten einzurichten, auf denen heute der Autoverkehr uneingeschränkt erlaubt ist. Eine Fortführung der Fahrradstraße auf den außerörtlichen Bereichen in Richtung Weilerhof bzw. Rheidt ist aus Sicht des ADFC zwar möglich, aber nicht erforderlich. Hier entstehen für den Radverkehr durch die Einrichtung der Fahrradstraße keine wesentlichen Vorteile (nebeneinander gefahren werden darf auf Basis der StVO-Novelle ohnehin); vielmehr sollte darauf hingearbeitet werden, dass die bereits geltenden Einfahrverbote für Kraftfahrzeuge auch eingehalten werden.

Für die Stadt Niederkassel bietet es sich an, das Instrument der Fahrradstraße auch über diese beiden Streckenabschnitte hinaus (und den bereits 2021 beschlossenen Streckenabschnitt Uferstraße – Burgstraße – Rochusstraße in Lülsdorf, dessen Umsetzung allerdings derzeit noch aussteht) einzusetzen, um den Radverkehr zu fördern. Es sollten daher weitere Streckenabschnitte betrachtet werden, die für die Einrichtung von Fahrradstraßen in Frage kommen. Eine hohe Netzbedeutung für den Radverkehr bei gleichzeitig geringer Bedeutung für den Radverkehr können dabei als Leitlinien zur Identifizierung möglicher Streckenabschnitte dienen. Es bietet sich daher an, insbesondere die Streckenabschnitte des Radverkehrsnetzes NRW, des Knotenpunktsystems, des Rheinradweges sowie diejenigen aus dem Radverkehrskonzept „Fähre – City – Bahnhof“ daraufhin zu prüfen, ob die Anordnung einer Fahrradstraße in Frage kommt. Für die Erörterung der Frage, welche konkreten Abschnitte in Frage kommen, stellt der Arbeitskreis „Nachhaltige Mobilität“ ein geeignetes Forum dar. Erste Erfahrungen mit der Einrichtung der Fahrradstraße in Lülsdorf sollten Arbeitskreis und Verwaltung, sobald sie vorliegen, in ihre Überlegungen einfließen lassen. Konkrete Vorschläge für Fahrradstraßen sind dann in den Planungs- und Verkehrsausschuss zur Beschlussfassung einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lorscheid, Ortsgruppensprecher

---

<sup>1</sup> Bundesrepublik Deutschland, Die Bundeskanzlerin: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung. Bundesrat, Drucksache 410/21, Begründung, S.94.

<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiXtvrB9ZL1AhUaG-wKHUHID7kQFnoECAIQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.bundesrat.de%2Fdrs.html%3Fid%3D410-21&usg=AOvVaw2gvdlluRM9tMVfXv1SQoQe>.

<sup>2</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 8.11.2021, Vorschriften zu Zeichen 244.1 und 244.2 Beginn und Ende einer Fahrradstraße. [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_26012001\\_S3236420014.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_26012001_S3236420014.htm).

Kartengrundlage: OSM Freizeitkarte Deutschland  
© OpenStreetMap und Mitwirkende. Creative Commons 2.0, BY-SA.